

Weise eingetheilet; Und zwar erstlich dem Grunde nach gibe es trockene und feuchte Wiesen / darunter jene gesundes und bessers Gras für das Vieh haben; inzwischen aber öftters / so es seyn kan / mit dem nah darbey gelegenen Brunnen / Bächlein und dergleichen gewässert werden / oder in Ermanglung dessen mit dem Thau und Regen vor lieb nehmen müssen; Diese aber leigen entweder in Thälern und Gründen / oder in der Ebene: Jenenfalls müssen Gräben und Furchen gemacht werden / das überflüssige Wasser abzuleiten: damit das Gras nicht verderbe / welches gar leichtlich geschehen kan / wann sie fürnemlich durch solche Bäche / die einen sandichten Grund haben / überschwemmet werden; Diesenfalls aber / hat es keine Gräben vonnöthen: angemercket das Wasser ohne dem allgemählich fortgehet / und das Gras zum Wachsthum antreibt / und demnach die besten Wiesen sind / und das beste Gras tragen / welches fein gleich zeitig wird / und gut zu dörrn ist; Zu denen feuchten Wiesen können auf gewisse Maß auch die morasticht und sumpfsichte gezelet werden / welche man aber billig für die schlechtesten hält: in Erwegung sie saures und grobes Futter bringen / welches das Vieh nicht gerne zu fressen pfleget. Fürs andere gibe es auch der Zeit nach so wohl neue / als alte und verlegene oder verdorbene Wiesen / welche dick mit Moos bewachsen sind; Wie man ihnen aber zu Hülf kommen könne / soll an einem andern Ort gesaget werden: Und endlich vors dritte gibe es auch dem Nutzen nach entweder ein- zwey- oder dreymächtige Wiesen / welche man / nachdem sie an einen dörren oder feuchten Ort gelegen / ein- zwey- oder drey mal abmähen kan. Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie der Grund und Boden müsse beschaffen seyn.

§. 4. Gleichwie nun die Matten und Wiesen selbst / vorbesagter massen / unterschiedlich sind; Also ist auch das Gras und Heu / so darauf wächst / nicht einerley / sondern von unterschiedlicher Art und Sattung: massen etliches grob / schilfficht und ungeschmackt ist / welches fürnehmlich an grossen stießenden Wassern oder Ufern / oder auch sonst in morasticht- und sumpfsichten Oertern und Gründen zu wachsen pfleget / und dem Vieh weder annehmlich noch gesund / sondern vielmehr demselben zur Streu als Fütterung anständig ist; da hingegen anders klein / lieblich / wolgeschmackt / voller Kräuter und Blumen ist / und billig für das beste gehalten wird; weil es

dem Vieh eine anmuthige / gute und gesunde Weid und Fütterung abgiebet / absonderlich / wann viel Klee darauf stehet / angesehen es denen Kühen alsdann sehr wohl zur Milch zuschläget; weßwegen sich ein Hausvatter dahin bearbeiten solle / wie die Wiesen selbst fett und fetter Kräuter zu tragen tüchtig werden.

§. 5. Wann aber der Haus-Vatter diejenige Nutzbarkeit / davon hier oben gesaget worden / von seinen Wiesen gewiß hoffen will / so soll er zu dem Wischwachs billig das beste Feld erwählen; insonderheit aber einen solchen Ort aussuchen / welcher der Kält und Feuchte nach mittelmäßigen Lustes / und über diß auch etwas thal- und abhängig sey: damit kein Regen oder ander stießend Wasser darauf könne stehen bleiben; sondern hinwieder verschwinden müsse; Noch besser aber wird es gethan seyn / wann in der Nähe ein Brunnquell / Bach oder Teich ist / daraus er den Ort / wann und so oft er will / durch aufgeworfene kleine Wasser-Gräblein wässern und befeuchten kan / welches zu trockener und dörre Zeit sehr nothwendig ist.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput 40. §. 2.

Die Nutzbarkeit der Matten oder Wiesen kan unter andern auch erwiesen werden ex l. 31. ff. de V. S. ibique Coëdz. Dahero dann gefragt wird; Wann ein Testirer jemanden seine Wiesen vermachet hat / ob auch die wüste Heyden darunter zu verstehen? Welche Frag Alcatas ad d. l. 31. de V. S. mit Ja beantwortet / wofern nur der Testirer etwas Heu von demselbigen eingesamlet / in Erwegung die Wiesen keiner sonderbaren Arbeit bedürftig sind. add. Rading. singul. observ. cent. 5. obl. 68. So zeigt sich auch noch ferner die Nutzbarkeit des Wischwachs hieraus / daß von demselben heut zu Tag an den meisten Orten fast kein Zehend gereicht wird / wie wir bey dem 31. §. ult. erwiesen haben. Es wäre dann / daß man aus Zehendbaren Gründen und Aeckern von neuen Wiesen machen wolte / dann in diesem Fall müste der Heu-Zehend davon gleichfalls abgerichtet / und könnte so dann die einmal auf dem Grund haßende Beschwerde nicht davon abgebracht werden / arg. c. 1. & 7. X. de Cenibus.

Das XLI. Capitel.

Wie die Wiesen anzurichten.

Innhalt.

§. 1. Wie man aus Felbern Wiesen machen solle. §. 2. Ferner / wie selbige aus dörren Heyden bereitet werden können. §. 3. In beeden Fällen müssen die Stein / Sträucher ic. ausgerottet / und die Sae. Zeit beobachtet werden. §. 4. Was vor Kräuter zum Säen tüglich. §. 5. Und was vor Kraut hierzu unnüßlich seyn.

§. 1.

Die im vorigen Capitel gesaget worden / daß der Haus-Vatter zum Wischwachs das beste Feld erwählen solle: Als wollen wir hier demselben mit wenigen zeigen / wie er solches zurichten müsse: damit es zum Wischwachs tüglich seye / mithin den verlangeten Nutzen trage. Worbey dann vor allen Dingen dieses zu mercken / daß entweder die Wiesen aus Fels-

den oder Gärten / oder auch aus dörren Heyden gemacht werden: Im ersten Fall / wird das rathsamste seyn / wann der Haus-Vatter das Feld / so er hierzu erwählet / das erste Jahr den Sommer über brach ligen / hernachmals auf den Herbst umackern / und das erste Jahr mit Kettich oder Ruben / Hirß / Bohnen oder Haber; das andere Jahr mit Getraid - Frucht besäen; und endlich das dritte solches Feld wieder aufs neue bauen / mit allem Fleiß umackern; hernach aber mit Heu-Saamen besäen lasse: Solte er aber nicht so lang warten können / alsdann könnte er den Ort anderthalb Schuh tieff mit Schaufeln und Hauen / durch starcke Leut / umgraben und aufarbeiten / alles schädliche heraus werffen / und mit einer guten scharffen Eggen wohl zerreiben und gleich machen; hernach aber / wann dieses geschehen / im Frühling darauf den Saamen anbauen lassen: angesehen das umgearbeitete Feld durch des Winters Frost alsdann genugsam

nugsam abgemüdet ist / wiewohl eine solche Arbeit sehr viel Unkosten erfordert.

§. 2. Im andern Fall aber / wann nemlich aus durren Heyden Wiesen gemacht werden / wird dem Haus-Vatter jurathen seyn / daß er die Heyden vor allen Dingen ein wenig vor Winters eben machen / austräumen / und hernach ganz tubcil ackern lassen solle; mit diesem Anhang / daß solches Ackern zum zweytenmal in die Länge / und zwey oder drey mal in die Quer geschehen / und hernach mit der Egge wohl überzogen werden müsse. Wann dieses geschehen / will abermal vonnöthen seyn / daß er es umackere / und darauf mit Haber besäe / mit nichten aber Furchen mache / sondern es darvor noch einmal egge / Klee-Saamen und Heu-Blumen darein streue / nachgehends aber aufs wenigste zweymal abermal überegge. Hier auf kan er wohl am Ende des Heumonats / oder gleich mitten im Brachmonat den Haber hauen / und die Stoppeln samt dem Gras / so darauf gewachsen ist / für das Vieh abmähen lassen; wann er nun nachgehends solche neu angelegte Wiese etliche Jahr überdungen läset / es wäre dann / daß Wasser-Leitungen vorhanden / dadurch man sie wässern könnte / gestalten solchemfalls die Dungung wohl unterbleiben möchte.

§. 3. Es mögen aber die Wiesen aus Feldern und durren Heyden gemacht und zubereitet werden / so will in beeden Fällen vonnöthen seyn / daß der Haus-Vatter alle Steine / Sträucher / Büsche / Baumlein / Disteln / Dornhecken / Brombeerstaude / Binzen zc. mit samt den Wurzeln ausklauben und ausraumen lasse / wann er anders etwas nutzbares haben will / und dieses muß so oft geschehen / als man ackert / wann nemlich etwas dergleichen gefunden wird; Wann er nun diese Arbeit vorbedeuteter massen verrichtet / kan er sich wohl zum Ehen anschicken und die Wiesen mit Klee-Saamen oder andern bestreuen lassen / jedoch / daß er den besten / kleinsten und zeitigsten Klee-Saamen erwähle / welchen er auch zugleich halb nach Belieben mit Haber vermischen kan / angesehen der Haber deswegen disfalls für gut gehalten wird / weil er / indem er ehe in die Höhe kommet / in der Sonnen-Hitze dem Gras einen Schatten machet / und mit seiner Frucht / wann er zeitig worden / den halben Unkosten bezahlet. Die Zeit des Säens ist der Frühling / in welchem man solches lieber bey trocknen als feuchten Wetter zu verrichten pflaget / wiewohl man am allerbesten thut / wann man auf eine solche Zeit wartet / welche Hoffnung zu einem heranahenden Regen machet: anertrogen hierdurch des Dinges Nizigkeit gefühlet / und des Saamens Aufgehen befördert wird.

§. 4. Nächst dem Klee-Saamen aber / welcher dem Vieh sehr nützlich / hat man auch noch andere Kräuter / welche gemeinlich auf die Wiesen gesäet werden: als zum Beyspiel heilig Heu / zu Latein Medica genannt / welches die Alten sehr hoch gehalten / auch absonderlich in denen Aekern / wie sonst die Erbsen / Linsen oder Wicken / gezeuget / und im Jänner gesäet haben / wann es nur nicht gar zu überflüßig gesäet wird / angesehen es sonst wegen seiner Hitze dem Vieh schädlich wäre: Item Himmelbrod / Kapuzeln / Bocksbart / die beyde Geschlecht Viole / das kleine Tausendgulden-Kraut / alle drey Geschlecht der Maßlieben; Klein Wiesen-Knoblauch / Serpentin genannt / Balsamkraut / Wicken / spizig Wegerich / Pimpinell / Melissenkraut / groß und klein Stein-Klee / Wild-Körbel / Schmalzkrut / rothen Pastenach / und andere dergleichen Kräuter mehr / welche dem Vieh eine herrliche Nahrung geben / und das Heu vortreflich gut machen. Unterweilen nimmet man auch kleine Stücklein gestossenen Salpeter einer Erbsen groß / und zwar zu einem Feld /

welches ein Fuchart ausmachet / 10. Pfund / vermengget solchen unter eine andere Erde / die nicht steinicht ist / und säet dieselbige mit der Hand / wie man sonst die Frucht auszusäen pflaget / hin und her / streuet gleich darauf Heu-Blumen / und läßt es also stehen / durch welches Mittel das schönste Klee-Gras wachse / und alles saure Gras und Moß vom Grund vertrieben werden solle / so / daß keine weitere Dungung oder Wässerung vonnöthen ist.

§. 5. Gleichwie aber diese Kräuter dem Vieh sehr nützlich sind: Also gibet es im Gegentheile auch andere / die demselben vielmehr schaden / und vor welchen sich der Haus-Vatter in alle Wege hüten solle / wohin wir zum Beyspiel zehlen das Gras-Kraut / Hundszahn / Münz und Andann / so die rechte wilde Camillen ist / weisse Zeitlosen / dessen Blumen und Wurzel so gar das Vieh tödtet. Ingleichen Wasser-Pfeffer / und Wasser-Hahnenfuß; Flöhkraut / welches allzuhizig / die Disteln insgesamt / ausgenommen Carduus benedictus, oder Cardo benedicten-Kraut / item Wolffs-Milch / und andere dergleichen mehr / welche insgesamt die Wiesen mehr verderben als gut machen: Wann dann der Haus-Vatter auf solche Weise seine Wiesen besäet / wartet er mit Freuden / bis der Saamen aufgegangen / und ihm den verlangten Nutzen bringet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLI. §. 1.

In diesem §. wird gedacht / daß auch aus Gärten Wiesen gemacht werden / welche dann das Garten-Recht zu haben pflagen / davon an einem andern Ort ein mehrers gesagt werden solle. Hier wollen wir nur dieses melden / daß / wann einer im Gebrauch gehabt / seinen Garten zu gewisser Zeit zu wässern / hernach aber aus demselben eine Wiesen / welche mehrer Wässerung bedürftig / machte / der Nachbar solches nicht verwehren könnte / ob ihm gleich hierdurch ein Schaden zugeinge / per text. express. in l. 3. §. 2. ff. de aq. & aq. pluv. arc. massen die Gerechtigkeit / welche der Garten gehabt / auch auf die Wiesen gewälzet wird. arg. l. 20. pr. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. ejusd. cap.

Als in diesem §. von denen Hayden gesagt wird / ist allein von denen zu verstehen / welche von jemand vorhero besessen / und in einer Stadt / oder Dorffs-Markung eingeschlossen sind / allermassen aus denen selbst eine Wiesen zu machen / dem Haus-Vatter unverwehret ist: Diejenigen aber / welche ganz und gar unfruchtbar und wüßligen / und keinen Nutzen weder an Holz noch andern tragen / und solcher gestalt nicht gebauet werden / darnenben auch in keiner Stadt- oder Dorffs-Markung eingeschlossen / und also von niemanden besessen sind / diese sag ich / sind dem Herrn des Landes eigen / per l. 7. C. de om. agr. def. lib. 11. l. 1. C. de bon. vacant. lib. 10. add. Mascard. de probat. concl. 1189. n. 34. Matth. Steph. lib. 3. de Jurisdic. p. 1. cap. 7. n. 447. & Casp. Ziegl. commun. conclus. ad prax. Calvol. §. Landassus. concl. 1. n. 35. Ja wann gleich dergleichen wilde Heyden in einer Stadt oder Dorffs Zwing und Bann begriffen wären / und die Einwohner den Vieh-Frieb darauf hergebracht hätten. So hält doch Oettingerus de Jure Limit. Lb. 1. c. 10. n. 16. dafür / daß der Lands-Fürst / oder Herz des Landes / als hohe Obrigkeit des Orts seinen Anspruch und Recht daran vorbehalte / so / daß man ohne dessen Vorwissen selbige zu Bau-Feldern oder Wiesen nicht zu richten

richten könne; wie er dann nach gegebener Erlaubnis und Bewilligung Macht habe/nicht allein den Zehenden/ als von einem Neubruch einzuziehen; vid. Covar. 1. variar. resol. 17. n. 13. pr. Thom. Michaël de Jurisd. th. 49. & Matth. Steph. Lib. 2. de Jurisd. p. 1. cap. 7. n. 447. & Menoch. consil. 79. n. 9. sondern auch von Obrigkeit wegen einen jährlichen Boden-Zins auf die selbige zu legen/ welchen die Besitzer zum angehenden Nutzen dem Kammer-Gut zu reichen gehalten sind. v. l. 2. §. 17. & l. f. ff. ne quid in loc. publ. & cap. omnis anima. 2. X. de censibus. add. Andr. Knich. de sublimi territ. Jur. cap. 3. n. 386. & seq. Cothmann. conf. 42. n. 34. Surd. conf. 275. n. 11. V. 1. & decif. 31. n. 5. Und hier zu sind vor Alters bey denen Römern sonderbare Feldstücker bestellt gewesen / welche dergleichen ungebauten Hey-

den mit Fleiß nachgeforschet / und wo sie selbige in Erfahrung gebracht / solche dem Kaiserlichen Kammer-Guth zugeeignet / und zum nüglichen Eintrag gerichtet haben/ wie zu sehen ex l. si qui. §. C. de fund. patrim. add. Herman. Lather. de censib. lib. 3. cap. 5. n. 10. Petr. Gregor. Tholosan. lib. 3. de Republ. cap. 2. n. 9. & Aym. de Alluv. lib. 1. cap. 16. n. 2. Welches auch die alte Teutschen fleißig beobachtet; vid. Addition. has. ad Cap. 2. hujus Libr. §. 2.

Ad §. 3. h. cap.

Um Klee / wie derselbige das Vieh mäste/ mithin auf den Wiesen sehr nüglich seye / siehe Klock. de Erar. L. 2. c. 2. n. 21. &c.

Das XLII. Capitel.

Wie die Wiesen zu dungen und zu wässern.

Inhalt.

- §. 1. Zur Anrichtung der Wiesen gehöret auch die Dungen und Wässerung. §. 2. Welche Wiesen zu dungen / und zu welcher Zeit? §. 3. Mit was die Wiesen zu dungen / und auf was Art und Weise? §. 4. Von der Wässerung und dessen Nützbarkeit / item / was für Wiesen der Wässerung bedürffen. §. 5. Von der Bequemlichkeit / Art und Zeit der Wässerung. §. 6. Vom Unterschied der Wasser / und deren Wirkung. §. 7. Endlich / wie das Wasser wieder zu stämmen / und von denen Wiesen abzuleiten.

§. 1.

Die Vorbereitung und Anrichtung der Wiesen/ gehöret auch unter andern die Dungen und Wässerung / als welche zu dem Ende geschehen muß / damit das Erdreich desto safftiger und kräftiger werde / mithin das Gras desto häufiger und besser wachsen könne: Dañ gleichwie man denen Wiesen bey kalten Winter-Frösten mit der Dung als mit einer Wärmung zu Hülf kommen muß/ absonderlich an solchen Orten/ wo wenig Gras/ und kalter Grund ist: Also muß man im Gegentheile dieselbige bey trocken und heißen Sommer-Tagen mit der Wässerung erlaben.

§. 2. Man hat zwar / wo ein temperirter / grasreicher/ safftiger und guter Grund und Boden ist/ weder eines noch des andern leicht vonnöthen: In Erwägung aber die Witterung und Beschaffenheit des Himmels so wohl als der Erden / nicht allzeit nach unsern Wunsch gerichtet ist: Als müssen wir diesen Abgang mit unserer Arbeit bisweilen ersetzen. Es wird aber die Dungen gemeinlich im Jänner oder Hornung / wann der Mond zunimmt/ vorgenommen/ wiewol andere den December dazu bestimmen / weil die Feuchtigkeit des Wetters der Dunge Sttigkeit desto leichter einsetzet.

§. 3. Die Dungen selbst aber bestehet gemeinlich in Otten-Ruß / welches unter Vieh-Mist gemenget wird: Item im Hauskericht / Gassenkoth/ Hünen-Dauben und Kofmisi durcheinander/ welches man den Winter überliegen läset damit es fein durchnasse / friere und mürb werde / hernach den gangen Wiesen Grund fein wohl damit bestreuet und auseinander zertelt. Nicht besser aber können solche neue angehende Wiesen-Felder fruchtbar und geschlacht gemacht werden/ als wann man gut mürb zerrieben und gereutert Erdreich unter den Mist vermenget / inmassen solche Vermischung denen neuen Wiesen viel nüglicher und zuträglicher / als der be-

ste Mist seyn soll. Wann man aber ja solche Wiesen mit Viehmist dungen will / so soll man frischen und neuen Mist dazu nehmen: Dann je frischer und neuer der Mist ist (wann er nur recht verfaule und kein langes Stroh darunter ist) je besser und dicker wächst das Gras davon. Absonderlich aber ist unter dem Vieh-Mist / der Schaaf-Pferch der allerbeste; Westwegen der Hausbatter dahin zu trachten / daß er lieber seine Wiesen mit einem solchen / als andern Mist bedunge. Die Wiesen selbst werden entweder öftters oder wenig gedungen/ welches man an dem Boden zu erkennen hat / dann je älter die Wiesen sind/ je öftter muß man ihnen mit der Dungen zu Hüffe kommen. Inzwischen sollen die höhere Theile der Wiesen allzeit am stärcksten bedungen werden/ damit der Saft davon entweder von sich selbst/ oder durch folgenden Regen in die niedere Theile ablauffe.

§. 4. Es werden aber die Wiesen nicht allein durch Dungen/ sondern auch durch die Wässerung und Nässe fruchtbar gemacht: gestalten dieselbige das Heu Gras merklich vermehret / selbige auch desto leichter und frecher wachsend machet. Es haben aber nicht alle Wiesen der Wässerung vonnöthen / absonderlich diejenige/ welche bergicht / und von der Höhe abhängig liegen: Angesehen leicht ein Regen kommen darff/so wird sich das Wasser über solche Wiesen ergießen / und dieselbige nach Nothdurfft befeuchten/ westwegen man dieselbige mit guten Mist bedungen lassen soll/ so wird hernach das Regenwasser die Kraft und den Saft davon auch in die Tiefen hineinführen. Desgleichen bedürffen auch diejenigen Wiesen keines Wässerns / welche Kleereich und gute Schaffweid abgeben: denn wo diese zu viel gewässert würden/ möchte das Klee-Gras von überflüssiger Nässe erstehen und verderben/ bleibt es also dabey / daß diejenige Wiesen / welche dürr und trocken sind/ der Wässerung am meisten vonnöthen haben.

§. 5. Was aber die Art der Wässerung anlangt / muß diejenige Gelegenheit des Orts das meiste dabey thun: Westwegen diejenige Wiesen dazu am besten sind/ welche ganz eben; Allermassen in denenselben sich das Wasser schon von ihm selbst hin und wieder austheilet / bis es die ganze Ebne durchgezogen ist: Wo aber dieses nicht ist / müssen Wasser-Fürchen gemacht werden. Das beste Mittel ist / wann durch den Regen die Wiesen gewässert werden: Allein weil bisweilen das trockne Wetter gar zu lang anhält / als muß man die Wässerung durch Rinnen und Canäle verrichten: Wobey man aber dieses



dieses wohl zu mercken / daß man keine Wiesen unter Wasser setzen oder überschweben solle / wann grosse Kält und Frost vorhanden (es wäre dann / daß man solches eine ziemliche Zeit darauf bleiben lassen wolte) dann sonst / wo sich das Wasser zeitlich verließe / würde solch Wiesen-Land eine überaus grosse Gefahr der Kälte wegen ausstehen müssen. Die Zeit der Wässerung ist gemeinlich alsdann erst / wann das Laub von den Bäumen abgefallen / es seye nun im Wein - Winter - oder Christmonath / wiewol es auch bey gelinden Wetter im Jänner oder Hornung und zu andern Zeiten geschehen mag / auch hierbey die Beschaffenheit des Grund und Bodens und des Wassers selbst zu beobachten ist.

§. 6. Dann was die Wasser betrifft / so entspringen dieselbige entweder aus einen sandichten / oder aus einen morastigen und schlammichten Grund und Boden: Jene geben mehr Kühlung als Nahrung: Diese aber sind fetter / wärmer und nahrhafter / weswegen die ersten der Wiesen nichts als die Feuchten: Die letzten aber nebst der Feuchten zugleich auch die Fruchtbarkeit mittheilen / und deswegen denen ersten weit vorzuziehen sind. Ferner sind die Wasser entweder kalt oder warm: Jene entspringen aus hohen Gebürgen / und werden durch die Schnee-Wasser vermehret; diese aber kommen aus warmen Brunn - Quellen und Bächlein; Die gar kalten Wasser soll man vor den May-Monat nicht gebrauchen / bis sie von der Sonnen-Strahlen besser erwärmet werden; Die warmen aber kan man auch im Sommer auf die mit grossen und langen Gras bekleidete Wiesen lauffen lassen / und war von acht zu acht oder zu zehen Tagen / nachdem das trockne Wetter anhält oder nicht.

§. 7. Wann nun auf solche Weise die Wiesen sattfam gewässert und geträncket worden / muß man den Zugang des Wassers wiederum stämmen / angesehen der Ueberfluß des Wassers denen Wiesen kein Nuß ist: Wes-

wegen man auch / wann sumpffichte und morastige Pfützen auf den Wiesen vorhanden / man dieselbige durch sonderbar hierzu gemachte Gruben / Furchen oder Graben / so viel möglich / abführen soll: angemercket der Ueberfluß des Wassers eben so bald und viel / auch noch wohl mehr / denen Wiesen schadet / als wann sie zuweilen des Wassers halben grossen Mangel leiden müssen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 42. §. 4. cum seqq.

Weil die Wiesen und Aecker der Wässerung halben fast nichts besonders haben: Und aber von der Wässerung der Felder / wie auch von der Ableitung des Wassers bey dem 30. Cap. dieses Buchs §. 3. von uns weitläufftig gehandelt worden: Als wollen wir den Leser dahin verweisen: An welcher Stelle wir auch dieses gemeldet / daß zu Wässerung der Felder oder Wiesen kein Wasser aus einem gemeinen Fluß ohne Erlaubnuß des Landherrns geleitet werden könne / per l. usum aquæ. 4. C. de aqu. duct. Lib. XI. Dahero dann auch kommt / daß vor diese Bewilligung das Wässerungs-Geld bezahlt werden muß / welches man insgemein von einem Wasser-Rad / womit ein oder mehr Wiesen gewässert werden / jährlich dem Herrn des Wassers / darinnen das Wasser stehet / zu entrichten pfeget / und in einem Gulden / nachdem es von Alters hergebracht ist / bestehet. V. Speidel in Continuat. Thel. pract. Besold. voc. Wiesen. Dieses ist noch hier zu mercken / daß / wann jemand die Wässerungs-Gerechtigkeit hergebracht / er nach Nothdurfft seine Wiesen oder Felder wässern könne. v. Joh. Bapt. Costa de quota & rata qu. 3. n. 2. Ich sage nach Nothdurfft; dann wosern er mehr Wasser / als er gebraucht / auf seine Wiesen leiten wolte / so könnte man ihm disfalls wohl Einhalt thun / in Erwägung zu muthmassen /

massen/ daß er nur seinem Nachbar hierdurch zu Schaden trachte. Vid. Bald. in l. item lapilli ff. de R. D. Ubrigens kan von denen Wiesen und ihren Rechten / absonderlich aber von derselben Wässerung; Item von ihrer Bewahrung und Beschwerden mit mehrern gesehen werden/ Ahafver. Frisch, Tract. de Jur. Prat.

Das XLIII. Capitel.

Wie die Wiesen weiters zu warten und zu verzaunen.

Innhalt.

§. 1. Ferner muß der Haus-Vatter die Wiesen von allen Hecken/ Disteln und Unkraut betreyen/ eggen/ und ausbeugen. §. 2. Item darvor sein / daß kein schädliches Vieh hineingelassen werde: §. 3. Zu dem Ende die Wiesen zumachen und verzaunen.

§. 1.

E muß ein sorgfältiger Haus-Vatter nicht glauben / daß er nun das seinige völlig verrichtet / wann er die Wiesen mit Wässern und Düngen versehen. Es will ihm auch gebühren/ wie bereits anderswo bedeutet worden/ alle Disteln / Dorn-Hecken und andere nichtswürdige Stauden/ als Farrenkraut/ Attich/ Krotten-Blumen/ Kletten/ und dergleichen Unsauberkeit und Mit-essere des Grasses samt den Wurzeln aus dem Grund herauszureißen/ und zu wissen/ daß diese Arbeit fuglichsten im abnehmenden Mond zu vollbringen sey: weil man glaubt/ der zunehmende Mond/ stöße eine eilig-zunehmende Kraft / auch dem geringsten Überrest eines Unkrauts/ ein. Darneben muß er eben um diese Zeit als im April seine Wiesen mit einer eisernen Eggen wohl überfahren/ damit er solches Unkraut / absonderlich aber das Moos und schlammichte Wesen hinweg bringen möge: Und endlich soll er seiner Sorge empfohlen seyn lassen/ dieselbige mit Schaufeln von denen Scheer-Hauffen zu befreuen und auszuebnen.

§. 2. Nachdem auch das Vieh denen neuen Wiesen/ wo der Grund noch weich ist/ grossen Schaden thut/ und den Boden löchericht und ungleich macht / mithin das Gras samt der Wurzel heraus ziehet / absonderlich wann es weich und nasses Wetter ist; Soll der Haus-Vatter ebenfalls dahin bedacht seyn/ daß solches in dergleichen neue Wiesen nicht hinein gelassen werde: Was aber die trockenen alten Wiesen belanget / kan das Vieh nach Michaelis bey dörre Zeit wohl bisweilen sich in den Wiesen zu erholen und zu tummeln freyheit bekommen: Angesehen hierdurch nicht allein dem Grund mit der Dung geholffen / sondern auch das nachstehende Gras/ welches ohne dis den Winter durch verfaulen müste/ dannoch dem Vieh zu guten kommen wird / wann nur der Haus-vatter dieses dabey nicht vergißt / daß er weder Schwein noch Gänse/ noch Indianische Hühner und dergleichen Geflügel auf seine Wiesen treiben lasse: massen jene sehr in dem Grund umwühlen / grosse Gruben bereiten/ und indem sie das Gras häufig entwurkeln / die Wiesen kahl / ungestalt / unfruchtbar machen; diese aber allzubihigen Mist darauf werfen/ welcher denen Pferden und dem andern Vieh sehr schädlich ist/ auch öfters machet/ daß sie davon erfranken und gar dahin sterben.

§. 3. Damit nun solche schädliche Thiere auch wider des Hausvatters willen nicht in die Wiesen eindringen/ wird das beste Mittel seyn / daß der Hausvatter dieselbige / wann sie anders nicht gar zu groß und weitläufftig sind / mit Blancken / Spälten / Zäunen / Gehägen und Gräben verwahre/ oder zum wenigsten nur etwan 2. oder dritthalb Schuh hoch von der Erden / Stangen herum lege / welches für das Rüh- und Schaf-Vieh schon

gut genug ist: Wosern aber die Wiesen gar zu groß wären / daß sie nicht auf solche Weise bekleidet werden könnten/ so müste er dahin bedacht seyn / daß die Viehtriften dahin verbotten/ und nicht zugegeben werde / daß man alldort in der Nähe herum Vieh halte / wann ers anders zu verhindern Recht hat.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 2. Cap. 43.

Eil hier der Haus-Vatter erinnert wird/ daß er auf die neugebaute Wiesen das Vieh nicht treiben lassen soll; Als wollen wir bey dieser Gelegenheit von dem Viehtrieb und Weidgang etwas wenig abhandeln. Es ist aber ein Trieb oder Viehtrieb ein gemeiner Weeg/ durch welchen man das Vieh auf die Weid zu treiben pfleget/ per l. inter actum 12. & l. qu. Sella. 7. ff. de S. P. R. Add. Varro lib. 4. de Lingv. lat. Welchen Vieh-trieb unterweilen jemand durch ein fremdes Gut / Feld oder Wiesen / hergebracht / v. pr. Inst. de servit. ibiq; DD. Von diesem Viehtrieb ist der Weidgang unterschieden / als welcher ist eine gerechtfame / das Vieh auf seinen eignen / oder eines andern dienstbaren Grund und Boden zu weiden. Auf seinen eignen Grund und Boden kan ein jeder nach seinem Gefallen weiden/ so daß niemand anders sein Vieh darauf treiben darff/ per l. 2. & 3. C. de pasc. publ. l. 11. C. de servit. l. 16. ff. de S. P. R. &c. und hiervon ist der textus dieses Paragraphi zu verstehen. vid. Ehur. Bayr. Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. verl. wir ordnen ic. Wann aber einer die Weidgerechtigkeit auf einem fremden Grund und Boden / entweder mittelst eines gewissen Vertrags/ oder letzten Willens/ oder auch durch eine Veräußerung hergebracht/ davon zu sehen §. ult. ibiq; DD. Inst. de servit. & l. 10. ff. si servit. vindic. in diesem Fall ist es eine schuldige Dienstbarkeit / und muß der Eigenthums-Herr einer solchen Wiesen oder Felds geschehen lassen / daß der andere/ welcher dieses Recht hergebracht / sein Vieh darauf treibe / dd. et. kan auch solche Wiesen zu nichts anders zu richten lassen / dadurch sie der Weidgerechtigkeit/ und also der darauf haftenden Servitut und Dienstbarkeit entzogen werden / per l. 1. §. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Dann obwohl sonsten ein jeder seines Gefallens mit seinen Gütern gebahren kan / per l. 21. C. mand. so hat doch solches diesen Verstand / daß es also zu gehen müsse/ daß einem andern / der eine Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit auf solchen Gütern hat / durch sothane Veränderung kein Nachtheil zugefüget werde / d. l. 1. §. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Es wäre dann / daß der Grundherr zugeschlossenen Zeiten (davon hierunten) solche ungebauete Weiden zum Ackerbau umbrechen / oder aus einem Acker eine Wiesen machen wolte: dann weil er in diesem Fällen dem Weidgang (wovon derselbige vornehmlich zu geschlossenen Zeiten verbotten/) nicht hinderlich ist/ als kan ihme dieses nicht verwehret werden / vid. Cæpoll. de S. P. R. c. 9. n. 40. Schneidew. ad pr. Inst. de Servit. n. 33. & Covarruv. pract. quæst. c. 37. n. 4. & §. nec

gründen können. v. Oetting. cit. cap. XI. n. 20 & Ertel. c. 1. Obf. 7. pr. & Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 4. def. 14. Solten aber 2. Gemeinden solches Recht von langen Zeiten hergebracht haben / und es entstände deswegen unter denenselben eine Strittigkeit / indeme vielleicht eine Heerd Vieh grösser als die ander ist / alsdann könte man wohl zur rechtmässigen Abtheilung schreiten / arg. Genet. 13. v. 7. 8. & 9. v. Berlich. c. 1. n. 16. Dann obwohln die Weidgangs Berechtigtheit an und für sich selbst untheilbar ist / arg. pr. 1. de reb. corp. & incorp. so kan doch der Grund und Boden / darauf man weydet / abgetheilet / und dem einem auf diesem / dem andern aber auf jenen Plan seine Angehörigkeit eingeräumt / oder auch einem jeden eine gewisse Anzahl Viehs oder eine benannte Zeit zu weyden bestimmt werden. vid. Hieron. Pantichmann p. 1. qu. 22. n. 75. & seq. Thesaur. dec. 71. incip. usus palcendi n. 1. & seqq. In welchem fürfallenden Streit die Abtheilung nicht nach den Häuptern und Anzahl der Personen / oder Menge des Viehs anzulegen / obschon eine Gemeinde so wohl am Volck als an der Heerd grösser als die andere wäre; sondern es wird eine durchgehende Gleichheit hier gehalten / und derjenigen Gemeind / die weniger Einwohner und Viehs hat / eben so viel Feldes zugeeignet / als der andern / welche so wohl an Menschen als Vieh reicher ist. Thesaur. dec. 22. n. 12. seqq. Menoch. Lib. 2. arbit. jud. quæst. cent. 3. cal. 245. n. ult. in f. & Oetting. cit. cap. XI. n. 26. Eine gleiche Meinung hat es zwar auch mit der Weid / welche einer Gemeind allein zustehet / daran ein jeder Gemeinds-Mann einen gleichen Theil und Nutzen hat / so / daß einer so viel Haupt Vieh halten mag / als der andere / obgleich der eine viel der andere wenig / oder gar keine Güter hat / also lehret Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 14. & 19. per l. 20. §. 1. si serv. vind. ubi alleg. Pruckmann. Ruin. Paris. & Menoch. Allein es wird heut zu Tag durch eingeführte Landbräuch das widrige in Acht genommen / und die Weyden nach Anzahl der Güter ausgetheilet / so daß / wer viel Güter besitzt / demselben mehr Häupter Viehs / als einem andern / der wenig Güter hat / erlaubt werden. Dominicus. Tusch. tom. 6. lit. P. concl. 112. n. 1. ibiq; cit. Cravett. conf. 60. n. 3. Tilemann. de Benign. Synt. 1. decad. 3. Vol. 7. n. 42. Meichner tom. 1. Lib. 1. decil. 36. n. 20. f. 509. Noë Meurer. vom Jagd- und Forst-Recht. tit. Viehtrieb. §. So ist auch nicht zugestatten x. Welches auch heut zu Tag also in der Chur-Brandenburg und im Herzogthum Mecklenburg observet wird / wie bezeuget Joachim. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. p. 4. tit. 20. n. 5. wann er daselbst also schreibt: daß einer nicht mehr Viehs halten darff / dann er mit seinen selbst gewonnenen und allda erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan; Dann solches keineswegs mit erkauften / oder anderswo hergeschafften Futter gestattet wird / auf daß einem andern / so allda

auch Gut und Triffte hat / keine Verschmälerung und Ueberzeugung widerfahre ic. Dann wo dieses nicht wäre / würden die Weyden leichtlich überschlagen und geschmälert / auch die Güter der Nothdurfft nach nicht gebauet werden; Zugeschweigen / daß dem Herkommen nach die vermöglichsste Meyrer und Einwohner / welche nemlich die meiste Güter besitzen / ihren Herrschafften und denen Gemeinden mit Frohnen mehr als andere / die wenig Güter haben / dienen müssen; Nun aber ist es der selbstredenden Billigkeit gemäß / daß derjenige / der größere Beschwerten trägt / auch mehr Genieß haben solle. arg. l. 10. ff. de R. J. add. Ertel de Jurisd. inter. Lib. 2. c. 17. obl. 2. in fin. Endlich ist bey diesem Recht der Koppelweyde noch diese Frag zu erörtern übrig: Wann Titius in dem Marckflecken N. 13. eine freye verschlossene Meyrey hat / welche der Koppelweyde auf das nechst darangelegene Dorff zugentessen / in solcher seiner Hofmarck aber fünf Soldner oder Köbler befindlich / welche nach ihrer Armut ein oder 2. Stück Vieh halten; Ob diese fünf Soldner oder Köbler / auch die Koppelweyde auf das bemeldete nachbarliche Dorff zugentessen / oder ob die Gemeinde desselben Dorffs / sie mit ihrem Vieh abzutreiben Macht habe? Welche Frag also zu beantworten / daß bemeldte Köbler oder Soldner mit ihrem Vieh nicht abgetrieben werden können: Anerwogen das Recht der Koppelweyde nicht der Person des Titii / sondern dessen Gut anhängig ist. per l. 20. §. 1. ff. si serv. vind. Weswegen dann auch die auf solchem Gut befindliche Soldner oder Köbler dieses Recht genießen können. Doch / daß weder Titius / noch seine Köbler auf die Gemeinde Koppelweyde des Dorffs N. nicht mehr Vieh treiben / als sie auszuwintern vermögen. arg. l. 4. pr. ff. de damn. infect. Conf. omnino Da. Joh. Hieron. Imbotii Sendschreiben von Wunn- und Weid-Recht / de dato Viels Eck den 1. May 1692. in fin.

Ad §. ult. ejusd. Capit.

Wie die Wiesen und Felder zu verzaunen / daß sie durch das Vieh sonderlich aber das Wild nicht verderbet werden / haben wir bey dem 3. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet. Hier ist noch dieses zu mercken / daß solche Verzaunung von denen Unterthanen und Bauren geschehen könne / wann sie gleich denenjenigen / welchen die Jagd-Berechtigkeit zustehet / schädlich wäre / v. Cravett. Conf. 4. n. 3. & Menoch. de præsumpt. 29. n. 12. nec non Dieherr in Contin. Th. pr. Befold. v. Wiesen verf. permissum est. Ja / wo viel Wiefwachs aneinander liegt / daselbst sind alle diese / so theil daran haben / schuldig / ihren gebührenden Ort dermassen einzufrieden / damit durch dero Verwahrlosung und Nachlässigkeit der nen Mitbenachbarten kein Schad entstehen möge.



Das XLIV. Capitel.

Von Abtreibung dessen/ was sonst den Wiesen nachtheilig ist.

Innhalt:

§. 1. Warum das Mos der Wiesen schädlich / und wie dasselbige hinweg zu bringen. §. 2. Der Maulwurff ist auch denen Wiesen schädlich / und wie derselbige zu vertreiben?

§. 1.



eil indessen zu dem Mistwachs noch andere Sachen schädlich sind; Als wollen wir dieselbige gleicher Weis kühlich durchgehen: Wohin wir unter andern vornemlich das Mos zehlen / welches nicht allein die Bäume in den Gärten / sondern auch

das Gras und den Grund in denen Wiesen wie ein Schimmel überziehet / und dieselbige zu tragen untüchtig machet: Gestalten dasselbige gleichsam eine Seuche ist / welche / gleichwie die Durchschläge und Kinder-Blattern ein Thier / also dieses mit seinem moderhaften Überzug die Wiesen belästiget / wider welchen das beste Mittel ist / den Boden mit scharffen eisernen Rechen oder Eggen bey feuchtem Wetter zu überfahren / auch entweder die Asche von Färbern / Gerbern und Seyffensiedern oder Schwein-Mist / Kohlen-Gestäub anwende; wie dann der gleichen Mist / wann die Wiesen wohl damit bedunget werden / das Mos hinweg beißen / dieselbige wieder fruchtbar machen / und verursachen kan / daß hernachmals schönes junges Gras darauf wächst: Wiewohl andere Hühner- und Fauben-Mist dafür zu nehmen pflegen / denselben wohl dörrern / vulvern / und im Ausgang des Winters / wann bald ein Regen zu hoffen / solchen auf die Flecken / wo das meiste Mos ist / zu streuen pflegen.

§. 2. Nächst dem Mos ist der Maulwurff denen Wiesen ein schädliches Ungezieher / welcher mit seiner Mitter- Arbeit eine gleiche / schöne / geebnete Wiesen voller Bergen und Hügel machet; je fruchtbarer auch und besser der Grund ist / je mehr stehet er demselben nach; Daher spricht Herr Franciscus Paulini wohl: Was der Al in Fluß / das ist der Maulwurff in der Erde / jener kan nicht lang auffer dem Wasser / dieser nicht lang auffer der Erde leben. Und Herr Wepfer zehlet dieses Thier lieber unter die Art der Schwein / als der Dachsen; Ob gleich dessen seidene Haut-Haare nichts borstigtes an sich haben / dessen Augen sind so klein / das sie kaum einem Akeley-Saamen zu vergleichen / welches etwan die Ursach seyn mag / daß man glaubet / der Maulwurff sey blind / Talpa caecior, welches man in der Anatomia augenscheinlich falsch findet; und Kircherus hat es gar artig befunden l. 8. p. 84. de M. Subt. Dann ob er wohl kein gar scharfes Gesicht / so hat er doch eines. Inzwischen ist dessen Gehör so spitzig / daß er auch das stille Kriechen der Regenwürmer genau höret / und die Stimmen derer / die ihm / der noch unter der Erden ist / auf der Erden nachstellen fleißig auffängt; daher nennen ihn die Bauern den Zorcher / nicht als wann er äußerliche Ohren hätte: dann diese gehen ihm völlig ab; sondern weil er so gar leise zu hören vermag. Die dem Schaggr aber das Handwerck darnieder zu legen / werden unterschiedliche Mittel gebraucht; darunter dieses wohl das sicherste / wann sonst nichts zu bedencken wäre: wann man / wie jener seinem Nachbarn gerathen / die Wiese wohl pflastern liesse / da würde dem Maulwurff das Über sich werffen bald verboten werden. Aber in Ernst: Es sind etliche / die denselben mit einem todten Krebs / wel-

chen sie in der Maulwürff-Löcher und Gänge stecken / vertreiben: Andere hingegen machen Schlingen von Pferde-Haaren / fahen diese schwarze Landes-Verderber damit. Wiederum andere ebenen die Maulwürff-Haufen ganz gleich / und verscharren sie / da dann des Morgens bey Aufgang / oder des Abends bey Untergang der Sonnen / absonderlich wann es regnen will / und die Erde löcker ist / der Maulwurff kommet / und Luft zu suchen / die Erde wieder frisch aufzuwerffen trachtet / welchem dannoch hernach der Bauer oder Gärtner auf der Wiesen oder in dem Garten / wann er ihm mit seiner Hauen auf den Dienst gewartet / geschwind erschlagen kan: Insonderheit ist auf solche Weise das Weiblein ehe als das Männlein zu bekommen; massen jenes ganz oben nach der Fläche / dieses hingegen tieffer im Boden sich eingrabet: Inzwischen ist hierbey dieses zu mercken / daß man gegen dem Wind stehen müsse / damit der Maulwurff / welcher einen gar scharffen Geruch hat / seinen Nachsteller nicht mercke / und deswegen wieder zurück gehe. Endlich gibet es etliche / welche die Erde hinweg raumen / und Wasser in die Löcher gießen: Wie dann die Maulwürffe / wann ihnen das Wasser auf den Hals kommet / heraus lauffen / daß man sie todt schlagen kan / ohne sonderlich zubrauchende Fürsichtigkeit; Ein sicheres Mittel sich dieser Unthier zu bemächtigen ist / wann man ihm eben um Mittag aufpaffet: dann da machet er sich auf ein Loch / wann man dann nur mit einer Spathe vorsehet / so ist er auf einmal gehoben. Eben dieses kan man bey dem Untergang der Sonnen wider ihn fürnehmen. So vertreibet man auch die Maulwürffe so wohl aus denen Wiesen als Gärten / wann man einen Büschel von grünem Hanf machet / ihn in eine Grube thut / bis 2. oder 3. Schuh tief / diesen bedeckt man mit Erde / wann er nun da dürre wird / so machet er einen solchen Gestand / daß die dort herum sich aufhaltende Maulwürffe entweder davon ziehen / oder verreckeln müssen. Eben das kan man verrichten / wann man nur Schweins-Mist hin und her ausbreitet. Wer sie aber fangen wolte / der dorffte nur in ihre Löcher Zwiebeln / Lauch oder Del thun / so werden sie sich gar bald präzentreren.

§. 3. So verdienet dann dieses Thier nicht nur des Schadens wegen / womit es unsere Wiesen heimfuchet / daß man ihm sorgfältig nachstelle. Es ist auch des unterschiedlichen Gebrauchs wegen noch wohl der Mühe werth / zu sehen / daß man sich der Maulwürff bemächtige. Er wird denen Fieberhaftigen als ein dienliches Mittel empfohlen / wann sie ihn in der Hand so lang halten / bis er stirbet; dessen Haupt und Zähne dienen in denen Zahnschmerzen. Die Füße / Haare und der Roth dienen mit der fallenden Sucht / mit einer Blage und der Gelbsucht Behafteten. Die Nische läset sich gleichfalls denen mit der schweren Noth beschlagenen / und denen Kröpf-hten möglich gebrauchen. So macht man auch Hauben / Strümpf / und Kleider aus Maulwürff-Fellen / welche in denen Scorbutischen und Gliedern-Krankheiten Wunder thun. Wir wissen davon das Exempel der Landaradin von Hessen Darmstadt Sophie Elconorz aus dem Ehr-Haus Sachsen / welche diesen Krankheiten fürzubeugen / einen Schlaf Rock von Maulwürff-Häuten machen lassen. Ja man recommendirt auch gar die Maulwürff zu essen / denen die an der Glieder-Krankheit

heit darnieder liegen: weil der Maulwurf ordentliche Speiß die Regenwürmer sind/ die jederzeit wegen ihres flüchtigen Salzes eine Pest der Sicht heissen.

Ad Cap. 44. §. 2.

Von dem Maulwurfs - Fang v. Casp. Ingelius Tr. von Maulwurfs - Fang; & Kruger, Disp. de Muribus, eorumque damnis,

Rechts-Anmerkungen.

Das XLV. Capitel.

Vom Heu-machen.

Inhalt.

§. 1. Von der Heu-Ernde/ wann und wie dieselbe anzustellen?
§. 2. Item in was vor einem Liecht; worbey dem Hausvatter der Mittel-Weg recommendirt wird. §. 3. Ferner bey was für einem Gewitter und Tages-Zeit? §. 4. Von der Art des Mähens/ und was darbey zu beobachten?

§. 1.

Wofern die Wiesen wohl gewartet worden/ so werden sie nicht ermangeln/ nach dem Heu den Stall mit frischem Grummat/ und den Stall mit genugsamem Heu/ in solchem Vorrath zu versehen/ daß man auch andern was käuflich davon zukommen lassen kan. Daher trägt uns nun die Ordnung zu der Heu-Ernde. Es hat aber der Haus-Vatter hierbey zu betrachten theils die Zeit/ theils die Art und Weise Heu zu machen. Die Zeit betreffend/ wird das Heu machen meistentheils mitten im Junio oder Anfang des Julii, welcher deswegen der Zeimonat genennet wird/ angestellet/ absonderlich auf wässerigen Wiesen/ und die an fließenden Wasser liegen: Angesehen es nichts ungewöhnliches/ daß solche Wiesen auch nach der Sommer-Wende durch die auslauffende Wassergängen überschwemmet und verderbet werden; Weßwegen ein fleißiger Hausvatter darinnen den Mantel nach dem Wind und der Zeit hängen muß: damit nicht/ wann er gar zu lang/ und aus Geiß auf noch mehreres Gras warten wolte/ auch das vorrätliche miteinander verderbe.

§. 2. Ferner soll er die Abmähung im neuen Liecht oder zunehmenden Mond verrichten/ anertwogen nicht allein auf solche Weise das Heu besser gedeuet und ausgiebet/ und nicht so leicht schwindet/ sondern auch das Grummat desto dicker und besser hernach wächst: Und hindert nichts/ daß vielleicht der Saame noch nicht völlig abgezeitiget: angemerket/ das meiste Gras von Zusehung der Wurzel wächst: zugeschweigen/ daß solches Heu dem Vieh viel anmuthiger und lieblicher ist/ auch demselben viel besser erspriesset/ und sonderlich denen Kühen die Milch vermehret: Da im Gegentheile/ wann das Heu zu spät gemacht wird/ und das Gras allzeitig worden/ mithin seinen besten Saft und Krafft verlohren hat/ es eine gar schlechte Fütterung abgiebet/ auch manchmal zu nichts bessers nuget/ als daß man es dem Vieh unterstreue. Weßwegen am besten seyn wird/ daß der Hausvatter den Mittelweg in acht nehme/ mithin weder zu früh noch zu spät das Gras abmähen lasse: Dann wo dieses gar zu früh geschehe/ und das Gras noch gar zu frisch und grün wäre/ müste dann das Heu auf dem Boden verfaulen und verderben.

§. 3. Das äußerliche Gewitter will nicht minder/ als das vorhergehende wohl belauert und behauert werden. Gestalten nichts verdrüßlicher ist/ als wann man das Heu im nassen Wetter einführet. Nichts zu sagen von der Gefahr/ welche daraus entstiehet: dann es ist

wohl was wunderliches/ daß das nasse Heu/ wann es aufeinander im Boden lieget/ sich entzündet/ und wohl öftters Feuer erreget hat. Ich will nicht sagen/ daß ein entzündetes Heu eine rechte Pest des Viehes sey. Wann nun der Haus-Vatter einen bald herannahenden Regen vermuthet/ so soll er für rathsamer halten/ sein Gras lieber in der Wurzel stehen/ als abmähen/ und in der Masse liegen zu lassen: Es wären dann einige Güsse zu befürchten: In solchem Fall müste er freylich aus der Noth eine Tugend machen: Doch hätte er hierbey diese Fürsichtigkeit zu nehmen/ daß er das in der Tiefe und an den Bächen stehende Gras/ auf Hügel und erhabene Orter zu streuen befehle: Damit es daselbst schönere Wetter erwarten/ und der Fortreibung des Wassers/ oder dem darauf bey schlammichten Güssen sich setzenden Letten nicht unterworfen seyn dürffe. Endlich soll auch der Hausvatter dieses in acht nehmen/ daß er das Gras in der Frühe/ weil der Thau noch daran haftet/ abmähe: gestalten es sodann sich viel leichter umbleget/ als wann es von der Trockne des Wetters zue der Sense nachgiebt/ und also nicht so lang leicht und von der Erde weg sein glatt abgemähet werden kan.

§. 4. Wann wir von der Art des Mähens reden wollen/ so ist zum voraus bekannt/ daß das Gras mit der Sense/ oder auch mit der Sichel oder dem Grassumpf abgeschnitten werde/ absonderlich wo Mangel an Wiesen ist/ allwo die Leute nachzumähen/ und wann etwas stehend geblieben/ dasselbige durch die Nachmähe/ welches man die Wiesen schrapfen/ sicilire pratum, nennet/ zu nutzen pflegen. Wann dann das Gras also gemähet ist/ das Gras und der Boden/ von dem es abgelöset worden/ wieder trocken worden/ so muß es der Hausvatter ausbreiten/ und erstlich mit Gabeln/ darnach mit Rechen von der durch die Sonnen-Strahlen gedürreten auf die grüne Seite wenden und aufschöbern lassen: damit es nach und nach immer besser durre; In Ansehung dessen er das abgemähte Gras/ unter 2. oder 3. Tagen/ nicht einführen lassen solle/ fürnemlich wann schön und gut Heu-Wetter vorhanden/ und kein regnerischer Überfall zu fürchten ist; dieses der einigen Ursach willen: damit es wolldürre: gestalten der Hausvatter hierinnen grosse Fürsichtigkeit zu gebrauchen hat/ daß er der Sach weder zu viel noch zu wenig thue: Wie dann das Heu je nennfalls/ wann es zu trocken ist/ seine Krafft und den Geschmack verlieret: Diesensfalls aber/ wann es noch etwas feucht ist/ auf dem Heu-Boden verfaulet; der andere Nachtheil ist im vorhergehenden Absat schon berühret. Weßwegen im solchen Fall rathsam ist/ daß das Gras auf mittelmäßige Hauffen aufgeschöbert werde: dann wann es gleich in dem Schöbern also benezet wird/ so kan doch der Regen den ganzen Hauffen nicht durchdringen: und daher diesem nassen Hauffen leicht wieder geholffen werden/ wä man denselben nach wieder herein brechenden Sonnenschein/ nicht yoneinander streuet/ sondern aussen vorhero wohl abtrocknen läset; Wann nur die Schöber selbst ziemlich spitzig und hoch aufgeführt worden; damit der Regen



Regen desto besser abschneiden / und wosern noch einige Feuchte darinnen / selbige von der Sonnen und Luft ausgezogen werden könne. Wann dann dieses alles erst besaget / er massen geschehen / und das Heu die rechte Maas hat / soll der Haus-Vatter keines weges säumen / sondern solches unverzüglich einführen lassen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 45. §. 1. vers. durch die auslaufende Wasser ganz überschwemmet ic.

Uon Überschwemmung der Wiesen und Felder vid. Addition, h. ad Cap. 3. §. 4. verb. bisweilen leidet auch ic.

Ad §. 4. ejusd. Cap. verb. die Art des Mähens ic.

Wenn dem Heuen und Abmähen hat man sich wol fürzuhalten / daß man durch Übermähen denen anstossenden Wiesen keinen Schaden thue / mithin die Sichel nicht zu weit / und also zugleich in die benachbarte Wiesen greiffen lasse / welches / wann es aus Geiz geschehen / billig vor einem Diebstahl zu achten / und mit willkührlicher Straff anzusehen; wosern aber aus Muthwillen / gleicherweise zu bestraffen ist; woswegen im Bayerl. Land: R. tit. 27. art. 1. & 2. weislich also versehen: Thut jemand dem andern Schaden / bey Tag und Nacht / an seinem Wismath mit übermähen; ist / daß sich jener / der den Schaden genommen hat / mit Lieb und Bitt güelich vertragen / oder ihm den Schaden bezahlen läßt / nach der Nachbarn Rath / er habe um seinen Schaden Pfand oder nicht / dessen soll er gegen dem Richter kein Entgeltmaß haben: Es soll auch der Richter noch die Schergen den / welcher den Schaden

ungefährlich und nicht fürsätzlich gethan hat / darum nicht ansprechen / er habe dann einen Ankläger. Wäre aber der Schaden fürsätzlich und gefährlich / oder aus mercklichem Unfleiß bey Tag oder Nacht geschehen / und der / welcher solches gethan / schwiege darzu stille / und begehrte nicht selbst den Schaden abzuthun / und alles wieder in vorigen Stand zu stellen / derselbe soll durch den Richter / wann er gleich keinen Ankläger hätte / der Gebühr nach / ernstlich gestrafft werden. Würde aber der / welchem der Schaden geschehen / sich mit dem / der ihm solchen gethan / güelich nicht vertragen / sondern beklagte ihn / daß er ihm an seinem Gras oder andern Früchten unter Tags Schaden gethan; hat er Pfand darum / so soll ihm jener den Schaden / nach Besichtigung und Erkantnuß zweyer Nachbarn / vom Richter darzu geordnet / die alle Umstände der Zeit / und Beschaffenheit der Früchte wohl in acht nehmen sollen / sammt dem Gerichts-Kosten wiederkehren / und dem Richter die Busse verfallen seyn; wo aber solcher Schad bey der Nacht geschehen wäre / und der Kläger mit einem Eyd bereden möchte / daß ihm von dem Antworter oder seinem Vieh bey der Nacht Schaden geschehen seye / und darum Pfand hat / oder kans sonst beweisen / wie recht ist / so ist der / der den nächelichen Schaden gethan hat / solchen Schaden nach Erkantnuß zweyer Nachbarn / darzu von dem Richter verordnet / mit der Zwiespiel und dem Gerichts-Kosten zu wiederkehren / auch dem Richter die Busse zu geben schuldig ic.

Unterweilen gibt es auch andere böse Leute / welche die Wiesen abmähen / oder auch das abgemähete Gras dieblich entwenden: In welchen Fällen zu wissen / daß diese / welche das abgemähete Gras davon tragen und stehlen/

stehlen / härter als jene zu bestraffen seyen / die das nachstehende Gras abgemähet haben : anerwogen diese den Grundherrn deswegen in größern Schaden bringen / weil der selbige schon Unkosten und Arbeit auf das Abmähen gewendet hat ; v. omnino l. 27. §. 25. ver. cum tibi etiam ff. ad L. Aquil. Dieses ist gewiß / daß diejenige / so sich des seyn zu Nachts unterstehen / härter als diese bestraffet werden / die zur Tageszeit dergleichen unternehmen / wie wir oben aus dem Bayer. Land. R. erwiesen haben.

Ad eund. §. verb. **allwo die Leute nachzumähen 2c.**
 Gleichwie das Nachmähen denen Leuten in gewisser Maas pfleget gestattet zu werden : also wird denen selben die Grasens-Gerechtigkeit auch zu gewissen Zeiten / an gewissen Orten und auf gewisse Weis erlaubet / auch so gar in denen Forsten und Wäldern / davon zu sehen Wehner. Obl. pract. v. Forst. Recht. ver. item das jetzt gedacht unzertrenliche Abhauen 2c. p. 117. Und zwar können dieselbige / wo überflüssig Gras anzutreffen / sich dieses Rechts allenthalben an den Ränden oder Rainen bedienen ; wo aber wenig Graserey ist / da gehen die armen Leute bisweilen auch in die gebauete Aecker / um darinnen Gras und Kraut vor ihr Vieh zu sammeln. Welches / ob es ihnen gleich nicht leicht zu wehren ist / so muß man doch vorsehen / daß sie hierdurch nicht die Saat zerretzen / und also dem Grundherrn Schaden thun ; und dahin gehöret auch den Wildhafen streichen : v. Frutich. Contin. Th. pr. Besold. v. Gräserer.

Ad eund. §. verb. **vornehmlich wann schön und gut Wetter vorhanden 2c.**

Mit dem Heueinführen soll sich der Hausvatter deswegen nicht seumen / weil ihn seine Saumseeligkeit öfters in grossen Schaden setzen kan / wie bereits im text selbst erwiesen worden. Wohin wir auch noch dieses zehlen / daß wann ihm sonst seine Unterthanen das Heu einzuführen schuldig / und aber solches vor dem Einbringen durch Regen und Ungewitter also benecket worden / daß es aufs neu mit doppelter Müh des Wendens und Truckens bedarff / daß / sag ich / in solchem Fall / wann durch eine Versäumung das Heu zu rechter Zeit nicht ins Truckene gebracht worden / dessen Unterthanen nach verrichteter Arbeit zu einem mehrern nachmahlen nicht angehalten werden können : da sie im Gegentheile / wann solches durch unversehene Zufälle geschehen / dasjenige / was ihre Schuldigkeit mit Beschickung des Wieswaches erfordert / der Nothdurfft nach wohl leisten müssen. v. Berlich. 2. decil. 210. n. 4. mirwohl in diesem Stück jederzeit auf die Paeta zu sehen. Brunnemann. Conf. 160 n. 7. Darneben aber denen Bauerleuten keine ungeröthliche Frondienst aufzulegen ; sondern denselben auch so viel zu gönnen / daß sie ihre Früchte einsammeln / und sich und die Ihrige ernehren können. Brunnem. in l. 18. n. 6. & in l. 30. n. 2. ff. de oper. libert. Von denen Schnitt-Heu- und Mäh- Sägen aber v. Limoz. lib. 6. l. P. c. 4. n. 16.

**Das XLVI. Capitel.
 Vom Grommet.**

Inhalt.

§. 1. Die andere Art des Heues wird Grommet genennet. §. 2. Wie dasselbige gemacht wird. §. 3. Wann es abzumähen. §. 4. Was bey der Einführung des Grommets zu beobachten und welcherley Vieh es zu geben sey?

§. 1.

Wie hieher haben wir von der ersten Art des zarten Heues gehandelt : Nachdemmalen aber obgedachter massen die gute Wiesen zweymal gemähet werden können / und solches andere Gras oder Heu-Grumath / Grummat / Grommet / oder Ometh / am besten aber Grommet / von Grob-Mat / als grob gemähet / weil dieses Heu scenum cordum, nicht so zart / noch subtil / sondern storricht- und härter als das erste ist / genennet / als wollen wir in diesem Cap. von demselben auch etwas weniges anführen.

§. 2. Dieses Grommet wird / nach der ersten Heueinführung gemachet ; dann so bald dasselbige nach Haus gebracht worden / bereitet man die Wiesen zum Grommet / und zwar eben auf dieselbige Weise / wie oben vom Heu gedacht worden ; fürnemlich aber ist dahin zu sehen / daß man bey dürrem und hitzigen Wetter / welches die Graswurzeln sehr verdorret / die Wiesen mit genug amer Wässerung erquicket : damit die Wurzeln hiervon erfrischet / desto stärker / häufiger und eher wieder angetrieben werden / mithin das Grommet desto kräftiger und stärker zu wachsen beginne.

§. 3. Das auf diese Weise gepflegte Grommet kan um und von Egidii an bis an Michaelis abgemähet / und gleich dem Heu zurechte geschaffet werden ; worbey man abermal eben dieses / was hieroben vom Heu gesagt wor-

den / zu beobachten hat ; auffer daß etliche vernünftig wollen / es solle solche andere Abmähung im abnehmenden Monde geschehen / gleichwie die erste Heumachung / vermög des 2. §. des vorhergehenden Capitelts im zunehmenden Mond fürzunehmen gerathen worden / weil um dieselbige Zeit die meiste Lebens-Krafft unter der Erden / das ist / in den Wurzeln haftet / damit sie dadurch desto besser der Erden Saft aufs neue an sich ziehen / über Winter desto standhafter ausdauren / und bey nächstkommendem Frühling desto reichlicher wieder tragen mögen. Deme seye nun wie ihm wolle / so ist dieses am gewisesten / daß man disfalls mehr auf eine gute Witterung / als auf des Mondes Zustand zu sehen habe.

§. 4. Nach der Abmähung folget das Einführen / worbey dieses zu merken / daß man das eingeführte Grommet in der Scheuren nicht an einen dumpfsichten Ort / sondern fein lufftig in die Höhe legen ; übrigens aber mit demselben / wie mit dem Heu / verfahren solle / auffer / daß man solches nicht leicht denen Pferden zum Futter geben mag : angesehen sie darvon sehr matt werden / und wann sie ziehen und arbeiten müssen / übermäßig zu schweizen pfleagen. Im übrigen kan man es für die Kühe / Schaaf und Ziegen / auch für die junge Füllen und Kälber wohl gebrauchen / ob es gleich nicht so gar übrig dürr ist : massen sie so dann dasselbige desto lustiger und ehe essen / auch das Melck-Vieh desto mehr Milch davon zu überkommen pfleget.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 46.

Winter den verschiedenen Eintheilungen der Früchte ist auch diese anzutreffen / da dieselben in naturales & industriales eingetheilet werden / darun-

Darunter vornehmlich jene durch die Natur / diese aber durch den Fleiß der Menschen hervorgebracht werden; unter jene werden die Bäume / Aepfel / Milch / Füllen / Säuber / Lämmer / und anders junges Vieh : unter diese aber das Getreid / Wein / Del und anders gezelet zc. v. l. 45. ff. de ulur. & l. 48. ff. de A. R. D. Denen erstern ist annoch das Heu und Grommet beyzufügen / anerwogen auch dasselbige meistentheils durch die Natur hervor gebracht wird : vid. omnino Arnol. Vinnius S. Q. l. 1. qu. 25. p. 120. Ob nun wohl nach denen gemeinen Lehen-Rechten so wohl die fructus industriales als naturales, wann der Vasa oder Lehens-Mann zwischen dem Merzen und August einschließlic gestorben / auf dessen Erben verfallt werden / per l. 2. F. 28. §. his consequenter. in verb. omnes fructus anni. Add. Bülch. ibid. n. 7. & Rosenthal de feudis cap. 10. concl. 42. n. 50. & seqq. welches von uns auch in denen Anmerkungen über das X. und XI. Capitel dieses Buchs gemeldet worden : So hat es doch nach denen Sächsischen Rechten dissfalls eine ganz andere Verwandtnuß / als nach welcher zwar die fructus industriales / oder welche meistentheils vermittelst unserer Arbeit und Fleiß hervorgekommen / nach Bestellung der Felder denen Erben des Lehen-Manns verbleiben / angesehen es billig zu seyn scheint / daß derjenige / der durch seinen Fleiß die Früchte verdienet / selbige auch auf seine Erben verfälle : vid. art. 58. lib. 2. Land-R. ibi : **des Manns Saat / die er mit seinem Pflug würcket / die ist ver dient / als die Egde darüber geht :** & Novell. Elect. August. Constit. 32. p. 3. in verb. **Nach Sächf. Lehen-Recht was die Egde bestriehen hat und unterbracht ist bey dem Lehen des Verstorbenen / solches folgt und bleibe denen Erben / und nicht denen Lehens-Folgern zc.** & gloss. fin. ad cap. 6. im Lehen-Recht. Da hingegen die fructus naturales, oder welche durch die Natur meistentheils allein hervorgebracht worden / und bey welchen unser Fleiß und Arbeit wenig mitgewürket hat / nach eben denenselben Rechten / wann sie noch nicht abgenommen worden / mit denen Lehen dem Lehensfolger überlassen werden müssen. v. art. 58. lib. 2. Land-R. & d. Novell. Elect. August. Constit. 32. §. die Frucht aber zc. ibique Carpzov. def. 23. Add. Hartm. Pistor. qu. 24. lib. 1. & Richt. p. 1. dec. 56. n. 10. die abgenommene Früchte aber bleiben ebenfalls denen Erben des Lehensmanns. dd. text. & Author. Und obgleich Matth. Coler. p. 2. de Process. execut. c. 3. n. 310. in nova Edit. dieser Meinung zuwider ist / und vielmehr davor hält / daß das Heu und Grommet / als fructus naturales denen Erben des Lehenmanns oder Nugnießers / wann derselbige nach St. Urbani Tag gestorben / überlassen werden müsse ; so haben doch die Schöpffen zu Jena dessen Meinung nicht angenommen / sondern anno 1626. und 1628. menl. August. ad Consultat. Balthasar von Wangenheim / gang ein anders / und zwar dieses gesprochen : daß das Grommet / so noch im Wachsen gestanden / und nicht abgehauen gewesen / dem Lehensfolger gebühre ; welches auch von ihnen anno 1640. menl. Octobr. folgender gestalt wiederholet worden : **wofern die Wiesen zum Rittergut gehörig und das darauf gewachsene Gras / bey euers Bruders seel. Lehen noch nicht gehauen gewesen / so ist dasselbige dem Lehensfolger zuständig / und ihr habt euch dessen nicht anzumassen /** B. N. W. wie zu sehen bey dem Richt. p. 1. decil. 56. n. 11.

Gleichwie nun den gemeinen Lehen-Rechten nach / vorbedeuteter massen / so viel dem Lehenmann und dessen Erben betrifft / kein Unterschied inter fructus industriales und naturales gehalten wird : Also hat es / denen Kayserl.

Rechten nach / gleiche Verwandtnuß mit dem bonæ fidei-Possessore, oder einem solchen Besizer und Inhaber / welcher ein frembdes Gut gebauet / in Meinung / als ob solches sein eigen wäre / so fern er nemlich die Früchte schon abgemähet oder abgenommen hat : anerwogen selbige so lang und viel vor sein Eigenthum zu halten / so lang der rechte Grundherr unbekannt ist / und das Eigenthum mit denen Früchten nicht abfordert / sie mögen hernach fructus industriales oder naturales seyn / §. 38. ibique DD. J. de R. D. l. 48. ff. de A. R. D. l. 13. ff. quib. mod. usufr. amitt. l. 78. ff. de R. V. l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 22. C. de R. V. Und obgleich einige darvor halten / ob könnte der bonæ fidei Possessor nur die fructus industriales, welche durch seinen Fleiß vornehmlich hervorgekommen / inzwischen vor sein Eigenthum halten / nicht aber die fructus naturales, oder diejenige / welche meistentheils von der Natur allein hervorgebracht worden ; vid. Hug. Donell. lib. 4. Comment. Jur. Civ. cap. 25. & Bachov. ad Treutl. Vol. 1. Disp. 15. th. 11. lit. E. & F. so ist doch deren Meinung von andern mit unumstößlichen Rechts-Gründen aufs beste widerleget worden. Vid. Harpp. ad d. §. 35. n. 35. J. de R. D. Franzk. Exerc. 4. quaest. 7. & Arnold. Vinn. lib. 2. S. Q. cap. 25. Ich habe mit Fleiß hier oben gemeldet / so lange der Grundherr dieselbige nicht abfordert : dann wo dieses wäre / müßte der bonæ fidei Possessor dem Grundherrn ohne alle Wieder Rede dieselbige wieder einräumen ; doch also / daß er die darauf gewandte Unkosten von ihnen begehren könnte / wie bereits an einem andern Ort / und zwar in denen Anmerkungen über das X. und XI. Cap. dargethan worden. v. §. 35. ibique DD. J. de R. V. Vinn. Lib. 1. S. Q. cap. 26. Gestalten zwar diese Früchte in so weit des bonæ fidei Possessoris eigen sind / daß er selbige verkaufen / aufzehren / oder sonst zu seinem Nutzen anwenden darff / allein dieses Eigenthum währet nur so lang / als man von dem Grundherrn nichts weiß ; so bald aber derselbige sein von dem bonæ fidei Possessore bisher in Besitz habtes Gut wieder abfordert / alsdann müssen ihm alle vorhandene Früchte / sie mögen noch an denen Bäumen hangen / oder auf denen Feldern und Wiesen stehen (als welche vor ein Stück des Grund und Bodens mit gehalten werden / per l. 44. ff. de R. V.) oder auch schon abgenommen seyn / wieder eingeräumet werden / daß also bisher der bonæ fidei Possessor nur ein wieder-ruffliches Eigenthum gehabt / Vinn. c. cap. 26. add. l. 48. ff. de A. R. D. in verb. interim &c. Wann aber der bonæ fidei Possessor die Früchte nicht allein abgemähet und abgenommen / sondern auch über dis in seinen Nutzen verwendet und aufgezehret hat / in diesem Fall ist er dem Grundherrn / denen gemeinen Rechten nach / einen Abtrag zu thun in keine Wege gehalten : immassen er dieselben / als sein eigenes Gut verzehret hat : per l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 4. §. 19. ff. de usucap. ob er gleich hierdurch sich und die Seinige bereichert hätte / dd. ll. Add. Vinn. cit. cap. 26. verl. porro quemadmodum. & Harpp. ad §. 35. J. de R. D. n. 66. & mult. seqq. Wiewohl es in diesem Fall / da von einem Inhaber eine ganze Erbschaft abgefordert wird / eine andere Beschaffenheit hat / angesehen ein solcher Inhaber / in so weit er durch die Niessung der Erbschaft reicher worden / dem rechten Erben einen Abtrag zu thun gehalten ist / per l. 25. §. 11. & l. 40. §. 1. ff. de hered. pet. welches aber daher kommt / weil solche Früchte / welche der Inhaber einer Erbschaft genießet / alsobald zur Erbschaft geschlagen werden / und die Erbschaft vermehren / daß also selbige mit eben diesem Recht / als die Erbschaft selbst / wieder abgefordert werden können ; per l. 20. §. 3. ff. de hered. pet. welches aber in dem vorangeführten Fall / da nur ein gewisses Stück / und keine

keine Universitas, als die Erbschaft ist / besessen worden / ein ganz anders ist. Wiewohl heut zu tag auch in diesem Fall der bonæ fidei Possessor, so fern er sich durch die genossene und verzehrte Früchte bereichert hat / dem Grundherrschaften einigen Abtrag zu thun schuldig ist: also lehret Hart-

man. Pist. p. 4. qu. 25. n. 4. seqq. Anton Fab. lib. 4. Conject. 17. Matth. Wesenb. cons. 90. n. 9. Didac. Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. verl. tertia Conclusio. Jacob. Menoch. remed. 15. recap. possess. & Carpz. Jpr. For. Sax. p. 3. c. 32. def. 28. n. 17. & seqq.

Das XLVII. Capitel.

Von Bewahrung der Heu- & Fütterung.

Inhalt.

§. 1. Das Heu muß nach der Einführung wohl bewahret werden. §. 2. Welches am besten wird geschehen können / wann das Heu trocken eingebracht worden. §. 3. Wie es in denen Scheuren und auf den Böden zu verwahren. §. 4. Und endlich / wie es ausser dem Stadel unter freyen Himmel aufzubehalten seye?

§. 1.

Wieichwie in keiner guten Sache gnug ist etwas erworben haben / wo dasselbige nicht gebühlich unterhalten wird: Also ist es auch in dieser der Haus- Lehre vom Heu und Grommet wohl zu merken nöthig: Es brauchet schlechte Kunst ein grosses Gut zu kriegen; Doch / daß man es erhalt / das gehet schwerer ein: Dann / daß ich was erwerb / daß pflegt am Glück zu liegen; Weit eine grössere Kunst wird am erhalten seyn. Daher wollen wir in diesem Cap. nachdeme wir von der Abwähung des Heues so wohl als des Grommets bishero zur Genüge gehandelt / gleicherweise den Hausvater unterrichten / wie das eingebrachte Heu mit Fleiß zu erhalten seye.

§. 2. Worbey wir ihn dann vor allen Dingen dieses erinnern wollen / daß er fürnemlich dahin trachte / wie er dasselbige bey guten Wetter schön und trocken einbringe: Dann gewißlich / wo dieses geschehen / ist fast das allergeheiligste / was zur Erhaltung des Heues antragen mag / verrichtet worden; Nachgehends muß er solches an einen lüfftigen und temperirten Ort legen: Damit die Luft recht durchstreichen / mithin das eingebrachte Heu durch die gar zu genaue Zusammenstopfung nicht verfaulen noch verderben möge: Durch welches Mittel es dann ein leichtes seyn wird / das Heu länger als ein Jahr zu erhalten / welches ihm auch zu dem Ende so wohl nöthig als nützlich seyn wird / damit er das andere Jahr einen guten Vorrath habe / falls der Sommer gar zu trocken / oder die Wiesen von der Uberschwemmung des Wassers und vielen Hüßten Noth leiden solten / gleichwie solches auf vielfältige Weise geschehen kan.

§. 3. Es wird aber das eingeführte Heu entweder in eigene hiezugebaute Stadel und Scheuren (von denen in der Bau- Kunst des vorhergehenden Buchs genugsame Anleitung zu finden /) oder aber auf diejenigen Böden / welche über den Ställen sind / gebracht: Jenenfalls hat der Haus- Vatter weiter nichts als dieses zu beobachten / daß er vor der würcklichen Einführung die Stadel und Scheuren / darein das Heu gebracht werden solle / zu richten / und so was an denselben schadhafft / beyzeiten ausbessere / gleichwie wir demselben bereits an einem andern Ort genugsamem Unterricht hiervon ertheilet haben: Diesen falls aber / solle er vorher den Boden mit trockenen oder darrren Stroh / wenigstens einer Handquer dick wohl unterstreuen / und sodann das Heu darauf legen / auch oben mit Stroh wohl bedecken: Allermassen hierdurch nicht allein das Heu von allem Dunst / der sich von den

Viehställen übersich hinauf ziehet / rein erhalten wird; sondern es ziehet auch das Stroh selbst solchen Dunst an sich / daß er das Heu nicht berühren / hingegen das Heu auf solche Weise von der Fäulung erhalten werden kan.

§. 4. Unterweilen aber kan sich der Haus- Vatter weder der ersten noch der andern Gelegenheit bedienen; In welchem Fall ihm dann zu rathen / daß er das Heu auf einen etwas erhöhteten Platz / an einer in der Mitte fest und starck gesteckten Stange Schobeweis aufrichte / darneben unten etwas weit zusammen schlage; hingegen oben spizig mache / daß das Wasser abschießen könne / ziemlich mit Stroh bedecke / mithin es unter freyen Himmel also Tag und Nacht stehen lasse; massen es dergestalt Wind / Regen / und Schnee / sonder Schaden / ehe als etwan diebische Hände / ausdauren wird; Und obschon die Feuchtigkeiten in das Heu hineindringen solten / und dasselbige angeloffen und schwärzlich machen / so wird es doch über eine Spann tief nicht austragen / im übrigen aber innwendig das andere / so wohl Farb als Güte behalten.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 47. §. 2. verl. Bey guten Wetter schön und trocken einbringen.

Wie viel an dem Einbringen des Heus und Grommets gelegen / bezeuget unter andern auch der Edle Herr von Seckendorff in seinem Teutschen Fürsten- Staat: sub tit. Bestellung eines Amtschreibers. n. 6. p. 785. wann er daselbst also schreibt: Den Wiefwachs soll der Amtschreiber aufs beste durch die darzu bestellte Wiesen / Vöge oder Knecht / oder nach Gelegenheit des Herkommens / durch die Fröhner in annehmen / die Gräben öffnen / die Dörner und Büsch ausreuten / die Maulwurfs- Hügel verziehen / und den Jahrwachs an Heu und Grommeth zu bequemer Jahrs- Zeit einbringen lassen etc. Worinnen er auch der Wiesen- Vöge oder Knecht Meldung thut / welche sonsten auch Feld- und Fluhr- Schützen / Item Fluhrer genennet werden v. Dietherr. in Continuat. Thel. pract. Befold. v. Wiefenz. verl. in Thüringia. Von welchen in Ord. Sax. Gothan. p. 2. cap. 3. tit. 27. dieses verordnet. Diweil die Feld- und Garten- Dieberey fast gemein ist / und niemand das seynige Recht behalten kan / auch durch Wiesen / Aecker und Gärten unnöthiger Weis / ungebührliche Wege gemacht werden / aber billich dahin zu sehen ist / daß demselben stehlen und beginnen aufs beste gesteuert / und jeder bey dem Steinhalt erhalten werden möge; Als wollen wir / daß man bey allen Städten / Flecken und Dörffern unserer Fürstenthum und Lande darauf bedacht seye / damit ein oder mehr geschworne Schützen geordnet werden. Et porro in seqq. Die Fluhr- Schützen sollen

Sollen bey Anreitung ihrer Dienst ernstlich befehliche werden / auf solche Feld- und Garten-Dieb / und diejenige / die sonst in Feldern Schaden thun / zu Tag und Nacht gute Aufsicht zu haben / und niemand hierinnen nachzusehen / sondern diejenige / welche über der That betreten werden / alsobald

den zu pfänden / und die Pfände zum Wahrzeichen in die Gerichte / allda ihm hingegen zu ihrer Pfand-Gebühr geholfen werden solle / nebst umständlichen Berichten / wie es um den verübten Diebstahl oder Schaden bewandt / einzulicfern, v. Fritsch. Tr. de Jure. Univerſitat. agror.

Das XLVIII. Capitel. Von dem Futter des Viehs.

Inhalt.

§. 1. Das Vieh wird nicht allein mit Heu / sondern auch mit andern Sachen gefüttert. §. 2. und zwar unter andern auch mit einem Kraut / welches Herba Medica genennet wird. §. 3. Von dessen Tugend / Beschaffenheit und Ausübung gehandelt wird. §. 4. Was bey der Abmähung dieses Krautes zu beobachten / und auf was Weis es dem Vieh zu geben? §. 5. Endlich werden auch andere Arten der Fütterung angeführet, 16.

§. 1.

Die Verwahren aber das Heu zu dem Ende so wohl / damit wirs für das Vieh zum Futter haben möge: Weil nun nebst dem Heu / dem Vieh noch anders Futter gereicht wird; Als wollen wir von demselben in diesem letzten Cap. noch mit wenigem etwas melden:

§. 2.

Unter solches Futter zehlen wir billich dasjenige Kraut / welches zu Latein Medica genennet wird / angesehen es dem Vieh nicht allein zum Futter / sondern auch zur Arzney dienet. Die Franzosen geben demselbigen unterschiedliche Nahmen / immassen sie es nicht allein wegen seines Ruffs / und daß es für die beste und köstlichste Weyde gehalten wird / Sainct foin, Heilig Heu; Gesund Heu; Sondern auch an etlichen Orten wegen seiner Blumen Souppen en vin, oder die Supp im Wein; Anderwärts aber Foin de Bourgogne, das ist Burgundisch Heu; Und in der Picardie Foingnasse. Das ist grossen Klee / nennen / anerwogen dieses Kraut eine Art vom Klee ist. Deme sey nun wie ihm wolle / so ist es doch gewis / daß dieses Futter ein solches herzliches und fürtreffliches Kraut ist / daß es wohl wehret / wann man es in seinem Felde säet und auferziehet.

§. 3.

Man muß aber vor allen Dingen hierzu eine gute / doch mehr sandicht / als leimichte Erd erwählen / die zudem dermassen eingeebnet sey / daß das Wasser darauf ablaufen könne; Ferner muß eine solche Erde wohl von Bäumen und Sträuchen ausgeäubert werden / darneden auch sich ohne Schatten befinden: damit allenthalben die Sonne welche diesem Gras wohl bekommt / darüber scheinen möge; Und endlich muß man sie bey Eingang des Winters mit guten Dung versehen. Wann dann dieses geschehen / kan man zum aussäen / schneiden / und ohngefahr im halben Merken oder etwas später / nach dem der Winter-Frost nachgelassen / die Saat verrichten / und zwar nicht allzudünne / damit das Unkraut keinen Platz finde; Nachgehends aber die Erde mit einer Egge überfahren / und dieselbige von allen Unkraut reinigen.

§. 4.

Wann nun dieses Kraut also gewachsen / kan man sich zum abmähen rüsten: Worbey aber dieses zu beobachten / daß man einen schönen hellen Tag erwähle / und weil das Kraut dick / und zusammengezogen ist / es desto öfter umkehre / damit es von der Sonn bald dürr gemacht werde / mithin über zwey Tag auf seinen Grund nicht liegen bleibe; Gestalten es sonst das Wiederantreiben der Wurzeln verhindert; Wann aber Regen-Wetter einfället / muß man es auf seinen Grund nicht liegen lassen / sondern an eine andern Ort bringen / und daselbst abdürren. Inzwischen soll es dem Vieh nit zu überflüssig gegeben werden; Dann gleichwie es demselben / in bescheidener Maß / eine Arzney ist: Also kan es ihm im Gegentheil / wann man es demselben gar zu überflüssig darreicht / wegen seiner grossen Hitze / viel Schaden verursachen; weil es das Geblüth dermassen vermehret / daß / wann es das Vieh gar zu häufig genießet / selbiges öfters in seinem eignen Blut ersticken muß; weswegen es ihm auch dürr viel gesünder als frisch und grün ist / angesehen es der übermäßigen Feuchte wegen / welche grosse Hitze bey sich hat / öfters davon siech und krank wird.

§. 5.

Ferner zehlen wir unter das Vieh-Futter / Haber / Gersten / Wicken und Linsen / welches öfters untereinander angebauet / hernach grün abgemähet / und nach und nach dem Vieh vorgegeben wird / auch demselben ein nütliches und köstliches Futter reichert. Weiters gehören hieher die Trebern von denen Bräuhausern / ausgepressten Obst / Wein / Trauben / Brandwein brennen; Item die Abschnitt und Blätter vom Kraut / die Ruben und andere Dinge mehr / welche das Vieh sehr wohl ausmästen: Und dieses Futters bedienet man sich zwar bey grossen und weitläufftigen Wirthschafften; In denen geringen Wirthschafften aber / muß man in Ermanglung etwas anders / die gemeine Weyde / nebst dem Heu / Weizen / und Haberstroh zc. gebrauchen / und damit das Vieh unterhalten. Zu welchem Ende es an vielen Orten Feld-Gärten oder Gras-Pöden gibt / darein man die Ross und anders Vieh lauffen / und darinnen grasen läffet.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput ult. §. ult. v. in geringen Wirthschafften zc.



Die lobwürdige Gewohnheit ist es / die an vielen Orten heut zu Tag beobachtet wird / und welcher wir in denen Anmerkungen über das 43. Cap. §. 2. gedacht

M m m

2. gedacht haben / daß nemlich niemand mehr Viehe auf die Weyd ausschlagen darff / als er von seinem eignen Heu und Stroh auswintern und ausfüttern kan; Welches nicht allein in der Mark Brandenburg und im Herzogthum Mecklenburg / davon zu sehen Schlepiz ad consuetud. Brandenburg. p. 4. cap. 20. n. 5. sondern auch in Sachsen und Bayern / wie auch in der Pfalz am Rhein also Herkommens ist / v. Bapr. Poli-

cey: Ordn. Lib. 3. tit. 14. art. 2. add. Frid. Müller. in pract. civil. rer. forens. resol. 116. n. 5. & 6. & Erkel. de Jurisd. infer. Lib. 2. Cap. 17. Obl. 2. Und so viel von denen Anmerkungen über das dritte Buch. Was aber insonderheit bey denen Frebern / Obst / Brandwein und Wein zu observiren / soll an einem bequemem Ort und Stell ausgeführet werden.

Ende des dritten Buchs.



Des